



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

1. Einleitung. Problem und Stellungnahme. § 23

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

## Dritte Untersuchung. Das Handgemal und seine ständische Bedeutung.

### Einleitung.

#### Problem und Stellungnahme.

##### § 25.

1. Im Eingange unserer Untersuchungen wurde angeführt, daß Herbert Meyer die Lehre Ernst Meyers von dem Adel des Sippenhaupts, wenn auch in eigenartiger Ausprägung, übernommen hat und zu dieser Stellungnahme durch Untersuchungen über das Handgemal gelangt ist.

Ernst Mayer hat in einer Anzahl von Schriften<sup>1)</sup> die Ansicht vertreten, daß das moderne englische Adelsrecht, das den Adelsrang auf einen Träger, das Familienhaupt, beschränkt, uraltes Recht der germanischen Stämme, auch der Sachsen des Kontinents gewesen sei. Dieses Recht habe überall einen doppelten Vorzug des Geschlechtsältesten, des Sippenhauptes, gekannt, einen erbrechtlichen, Einzelerbfolge in bestimmte Güter und Rechte, und einen standesrechtlichen, die Zugehörigkeit zum hohen Adel. Der materielle Erbvorzug ist gleichsam eine Vorbedingung für den Ständevorzug. Ernst Mayer ist der Meinung, beide Vorzüge für fast alle germanischen Stammesrechte nachweisen zu können. Nur in Sachsen findet er hinsichtlich des erbrechtlichen Vorzugs eine Lücke, die durch Analogie zu ersetzen sei.

2. Herbert Meyer glaubt, die erwähnte Lücke in der Begründung von Ernst Mayer durch die Nachrichten über das Handgemal ergänzen zu können. Er nimmt, wenn auch unter starken Abänderungen, eine Ansicht auf, die Homeyer begründet hatte und die lange Zeit unbestritten herrschte. Man kann diese Lehre mit dem

1) Friesische Ständebeziehungen, Festschrift für Hugo Burckhard (1910); German. Uradel, Sav.-Zeitschr. 32 (1911); Hundertschaft und Zehntschaft, Deutschrechtl. Beitr. XI, I (1916); Germanische Geschlechtsverbände, Sav.-Zeitschr. 44 (1924).

Schlagworte *Majoratstheorie* bezeichnen. Sie bezieht das Wort *Handgemal* auf besondere Adelsgüter, die sich im Wege der Einzelerbfolge nach Erstgeburtsrecht vererbten und deren Besitz für den Stand des Besitzers oder den der ganzen Familie Voraussetzung war. Auch Herbert Meyer vertritt die uralte Verbreitung solcher Güter, aber er fügt als erhebliches Merkmal hinzu, daß mit ihnen in Sachsen eine Gerichtsbarkeit in Schöffengerichten verbunden war.

5. Ausgangspunkt sind die sächsischen Fundstellen, insbesondere die Angaben des *Sachsenspiegels* über *hantgemal*, für die Herbert Meyer eine ganz neue Auffassung vertritt: Er bezieht das Wort *hantgemal* auf besondere Gerichts- und Geschlechtssäulen, die auf dem Hauptgute der Geschlechter mit Gerichtsbarkeit aufgestellt waren und wahrscheinlich die Geschlechtsmarke trugen. Die Schöffenbaren des Spiegels sind die gewöhnlichen Mitglieder dieser Geschlechter, deren Chef das Gericht ererbt hatte. Deshalb legitimieren sich die Schöffenbaren durch Hinweis auf die Geschlechtssäule. Man kann diese ganz neue Deutung als *Säulentheorie* bezeichnen.

Diese Auffassung wird durch zwei Einsichten gestützt, die ich „*Schwurtheorie*“ und „*Gerichtstheorie*“ nennen will. Die erste Einsicht wird durch eine Worterklärung gewonnen. Die Säulen wurden deshalb *hantgemal* genannt, weil man sie bei dem Eide der Geschlechtsmitglieder mit der Hand berührte. Die zweite Einsicht geht dahin, daß in Sachsen die Schöffengerichte allodiale Gerichte waren, die sich nach dem Rechte der Einzelerbfolge unter den Schwertmagen vererbten. Auf diesen Grundlagen wird dann die Lehre von Ernst Mayer unter noch weitergehender Annäherung an das englische Recht ausgebaut.

Bei Herbert Meyer folgen noch weitere Ausführungen über die Symbole der Gerichtsbarkeit auf dem Edelhofe, über das Asylrecht, über die Sitte der Festigung, über die Beziehungen zwischen *Handmal* (Handzeichen) und Urkunden und über die Kennbilder des Geschlechts. Diese Untersuchungen bieten viel Interessantes, liefern aber keine Grundlage für die Beurteilung des ständischen Problems. Sie sollen deshalb außerhalb dieser Erörterung bleiben.

Die Ständelehre Herbert Meyers und die ihr zugrunde liegenden Vorstellungen vom *Handgemal* widersprechen auf das Bestimmteste den Ansichten, die ich bisher vertreten hatte.

4. Mit der Bedeutung von Handgemal habe ich mich im Sachsenspiegel und in zwei selbständigen Aufsätzen beschäftigt<sup>2)</sup>.

a) Das Wort Handgemal und die zugehörigen Wortformen<sup>2a)</sup> finden sich im Zusammenhange der Rede, als „Redestellen“ in 16 Fundstellen, die sich in acht Gruppen ordnen lassen. Wir haben für Sachsen die Stellen des Heliand (3 Fundstellen) und die Stellen des Sachsenspiegels (4)<sup>3)</sup>, für Bayern<sup>4)</sup> die Falkensteiner Stelle (1), die Genesisstelle (1), die Schergenstelle (1) und die Salzburger Vorbehaltsstellen (3), endlich für das fränkische Stammesgebiet die salischen Extravaganten (3)<sup>5)</sup>. Zu diesen Hauptstellen treten noch drei jüngere Stellen des bayerischen Stammesgebiets, in der das Wort sich als Eigenname für Grundstücke findet (Flurbezeichnungen)<sup>6)</sup>, sowie einige Glossen und Übersetzungen, auf die ich später eingehe<sup>7)</sup>.

b) In meinen früheren Arbeiten habe ich alle „Redestellen“ mit Ausschluß der salischen Extravaganten untersucht und bin zu dem Ergebnisse gelangt, daß sie alle dem heutigen Begriffe „Heimat“, Ort der Herkunft, mit seinen verschiedenen Abwandlungen und Beziehungsmöglichkeiten entsprechen. Die alte Majoratstheorie<sup>8)</sup> erwies sich als völlig unbegründet.

c) Das heutige Wort „Heimat“ hat zum Begriffskern „Ort der Herkunft“<sup>9)</sup>. Es enthält somit ein geschichtliches (genealogisches)

2) Vgl. Sachsenspiegel S. 501 ff., „Die neue Handgemaltheorie Wittichs“, Vrtljsh. f. S. u. W. 1906 S. 356 ff., „Das Handgemal des Codex Falkensteinensis“ in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 28, 1907.

2a) Fortgelassen sind die mit māl (Zeichen) zusammengesetzten Worte, vgl. Anm. 41 a.

3) Vgl. unten § 24.

4) Vgl. die Wiedergabe und Besprechung in meinem Handgemal S. 6–39.

5) Vgl. unten § 31 Nr. 2 ff.

6) Es finden sich „ain wiesen genandt das handtgemehel“ (1413). Haus und Gärtchen werden „das handtgmähl“ genannt (1608), ebenso 1611 ein Gut „Gmählgut“. Julius Strnadt „Hausruck und Atergau“, Arch. f. österr. Gesch. 99, 1 (1908) S. 102, „Peuerbach“ (1868) S. 45 ff. Da der Ursprung der Eigennamen dunkel bleibt, so läßt sich die sachliche Bedeutung, die Veranlassung gegeben hat, nicht ermitteln (Vorbehalt? Amtsgut?).

7) Vgl. unten S. 26 Nr. 8. 8) Vgl. des Näheren Handgemal S. 1 ff.

9) Der Begriffskern ist diejenige Vorstellung, die der Sachsenspiegel III 33 § 3 mit den Worten wiedergibt: „Die Erde, aus der er herausgeboren ist“; vgl. unten S. 126 Anm. 20.

und ein räumliches Vorstellungselement. Es ist verschiedenen Abwandlungen und Beziehungen zugänglich, weil wir jedes der beiden Elemente verschieden abgrenzen können. Durch die verschiedene Bestimmung des zeitlichen Elements ergeben sich die Unterfälle der Urheimat, der alten und einer neuen Heimat<sup>10)</sup>. Durch die Abschwächung nähert sich der Begriff dem des Wohnsitzes oder der Heimstätte. Das Wort kann daher auch gebraucht werden, um den Hauptwohnsitz von anderen Wohnorten zu unterscheiden. Diese Abwandlung kann man als Wohn- oder Sitzbegriff bezeichnen. Auch die räumliche Vorstellung kann verschieden umgrenzt werden. Derselbe Mann kann je nach dem Zusammenhange Deutschland, Preußen, Schlesien, eine Gemeinde oder einen von den Vätern ererbten Bauernhof als seine Heimat bezeichnen. In manchen Gegenden zerstreuter Siedlung, z. B. in Gebirgsgegenden, hat das Wort heute eine usuelle Beziehung auf den einzelnen Bauernhof. Das Wort ist dann gleichbedeutend mit Stammhof oder Stammgut in geschichtlichem Sinne, ohne daß dabei an ein Sonderrecht gedacht wird. Wir können diese engere Beziehung als Hof- oder Gutsbegriff im Gegensatz zum Orts- und Landbegriff bezeichnen. Das Wort kann natürlich, wie andere Worte, auch metonymisch gebraucht werden, z. B. für die Heimats-erde<sup>11)</sup>, oder für Heimatsrecht<sup>12)</sup>. Natürlich kreuzen die Unterscheidungen einander. Aus verständlichen Gründen klingt in dem Worte nicht selten ein Gefühlston mit, ein Element des vertrauten und beglückenden Orts.

d) Nicht nur der Grundgedanke, sondern auch die verschiedenen Abwandlungen und Beziehungen kehren bei unserem Handgemal wieder. Das ist wohl begreiflich, denn die Wandelbarkeit ist durch den Inhalt der Grundvorstellung begründet. Der Reihe nach ergeben der Heliand „Altheimat im Sinne des Ortsbegriffs“ und „Hauptsitz“, der Sachsenspiegel und die Falkensteiner Stelle „Stammhof“ (Gutsbegriff), die Genesisstelle eine Metonymie für

10) Ein Auswanderer kann z. B. Amerika als seine jetzige Heimat und Deutschland als seine alte Heimat einander gegenüberstellen.

11) Wenn wir sagen, daß wir im Weltkriege für die Heimat gekämpft haben, so gebrauchen wir das Wort metonymisch für unser Volk.

12) In der früheren bayerischen Heimatgesetzgebung war Heimat ein Rechtsbegriff.

„Heimatserde“<sup>13)</sup>, die Schergenstelle „Dienstgut“ (Wohnbegriff) und die Salzburger Vorbehaltsstellen die Beziehung zum Heimatsrechte (Abwandlung des Ortsbegriffs). Auch die beiden so auffallenden Verdeutschungen von mundiburdium und von testamentum erklären sich durch den Heimatsbegriff<sup>14)</sup>. Ein Anhaltspunkt für Stammgut im Rechtssinn, Gegenstand einer Einzelerbfolge oder für eine ständische Bedeutung des Hantgemals hat sich mir nirgends ergeben. Diese Auffassungen waren für jede Stelle ausgeschlossen. Aus diesen Gründen habe ich meine Ergebnisse als *Heimattheorie* oder *geschichtliche Auffassung* bezeichnet.

5. Die Ständetheorie von Ernst Mayer habe ich für die altsächsische Zeit erörtert und entschieden abgelehnt<sup>15)</sup>. Ich hatte sie nicht nur als nicht erwiesen bezeichnet, sondern als ausgeschlossen, voll widerlegt. Hinzufügen muß ich, daß ich sie auch für die frühere und für die spätere Zeit des sächsischen Rechts für unrichtig halte. Ebenso unrichtig ist sie für das friesische Recht, dessen Quellen ich genau zu kennen glaube, obgleich Ernst Mayer sich mit Vorliebe auf das friesische Recht beruft<sup>15a)</sup>. Auch für keines der übrigen Gebiete ist sie mir irgend wahrscheinlich.

6. Auch den neuen Ausführungen Herbert Meyers gegenüber muß ich an meinen Ansichten festhalten. Meine Heimattheorie ist auch für die sächsischen Fundstellen nicht im mindesten erschüttert. Die Säulentheorie des Sachsenspiegels, die Worterklärung durch die Schwurtheorie und die Gerichtstheorie Herbert Meyers sind alle drei abzulehnen. Die Ständetheorie Ernst Meyers hat auch durch das Eintreten von Herbert Meyer keine Stärkung erfahren. Sie ist in derjenigen Ausprägung, die ihr Herbert Meyer gegeben hat, als Theorie der Familiengemeinschaft von Edeling und Friling, kaum weniger bedenklich als in der Originalfassung von Ernst Mayer.

7. Nachfolgend will ich mich, was das Problem des Hantgemals anbetrifft, nicht auf die Stellungnahme zu Herbert Meyer be-

13) Den Gegensatz bildet die Fahrnis; vgl. Hantgemal S. 19 ff., Übersetzungsprobleme S. 150.

14) Vgl. unten § 26 Nr. 8 (b u. c). Selbst der Gefühlston ist an einer der beiden Stellen bemerkbar. Den Gottesfürchtigen wird das „hantgemachele“ Gottes eröffnet (die himmlische Heimat).

15) Vgl. Standesgliederung S. 97.

15a) Vgl. unten § 30 Nr. 5.

schränken, sondern meine Heimatsdeutung durch Einbeziehung der salischen Extravaganten, die einen anderen Begriff ergeben und durch den Versuch einer neuen Worterklärung ergänzen.

In der Lehre vom Handgemal sind zwei Problemgruppen zu lösen, die der Sinndeutung und die der lautlichen Worterklärung. In meinen früheren Arbeiten habe ich mich auf die erste Problemgruppe beschränkt, weil die Sinndeutungen unabhängig von der schwierigen Worterklärung bestimmt werden können. Dieser Ansicht bin ich auch jetzt. Deshalb werde ich die Sinndeutungen vorausschicken. Aber die richtigen Sinndeutungen eröffnen auch den Weg zu einer neuen, m. E. befriedigenden Worterklärung, die ich diesmal anschließen will. Deshalb werde ich in vier Abschnitten der Reihe nach behandeln: 1. Die sächsischen Fundstellen. 2. Die Ständetheorie von Herbert Meyer. 3. Die salischen Extravaganten und endlich 4. die Wortklärung.

### Erster Abschnitt.

#### Die sächsischen Fundstellen.

##### § 24.

1. Das Wort findet sich, soweit Sachsen in Betracht kommt, bei zwei Gelegenheiten im Heliand (dreimal) und bei drei Gelegenheiten im Sachsenspiegel (viermal). Der Heliand gibt den Inhalt des Zensusgebots dahin wieder, daß die Helden ihr handmahal aufsuchen sollten, dann wird erzählt, daß Joseph und Maria nach Bethlehem zogen, wo ihr beider handmahal war, da dort der Sitz ihres Vorfahrens David war, solange er die Herrschaft führte<sup>16)</sup> (Zensusstelle). Zweitens wird Jerusalem als der Juden handmahal und Hauptstadt bezeichnet<sup>17)</sup> (Jerusalemstelle). In allen Erwähnungen begegnet uns die volle Form mahal.

2. Der Sachsenspiegel nennt das Wort zweimal als Erfordernis der Legitimation für denjenigen Schöffenbaren, der seinen Genos-

16) Heliand V. 345 ff.: „Hiet man that alla thea elilendiun man irô ödil sôhtin, helidôs irô handmahal“ und V. 395 ff.: „thea burg an Bethleêm, thâr irô beiderô uuas thes helides handmahal endi ôc therâ hêlagun thiornun, Mâriun therâ gôdun.“

17) V. 4126 ff.: „Hierusalêm, thar Iudeonô uuas heri handmahal endi hôbidstedi, grôt gumskepi grimmarô thioda.“